

214

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 699/69

B e s c h l u s s

in der Entschädigungssache

Bajla G. [REDACTED] geb. T. [REDACTED],
M. [REDACTED], [REDACTED], J. [REDACTED] Avenue, ap. [REDACTED], USA,

- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED],
als Abwickler der Kanzlei
des verstorbenen Rechtsan-
walts Dr. [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Müsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Graf, Meas, Zorn, Fuchs und Dr. Thum

in der Sitzung vom 30. März 1971
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 9. April 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist geführungs- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d e :

Die sofortige Beschwerde ist nicht gerechtfertigt.
Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 BEG liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht hat angenommen, daß die geltend gemachten, seit 1957, teilweise erheblich später hervorgetretenen Leiden der Klägerin, die nach den Feststellungen des Tatrichters von 1942 bis 1944 in Belgien den Judenstern getragen, gelegentlich versteckt gelebt und sich zeitweilig in einem Keller verborgen hat, nicht mit Wahrscheinlichkeit auf die Verfolgung zurückzuführen seien. Diese Feststellung beruht auf einer tatrichterlichen Würdigung des Verfolgungsgeschehens und der medizinischen

- 3 -

Gutachten und Atteste. Sie trägt die Entscheidung. Man gilt insbesondere auch, soweit die Beschwerde rügt, das Berufungsgericht sei zu Unrecht in der Frage der Verfolgungsabhängigkeit der Verhärterung der Hauptschlagader dem Sachverständigen Dr. Mannherz und nicht dem Gutachter Dr. Zeeberg gefolgt. Im Übrigen könnten Verfahrensfehler die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen (BGH Stz 1967, 281 Nr. 33; 451 Nr. 42).

Graf

Fuchs



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)